



**Kantonsratsbeschluss**  
**betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Kantonsrates (Trennmodell)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 1. Juli 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Schaffung von 0.5 Personaleinheiten ab 2009 für die Stelle einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs des Kantonsrates und die gleichzeitige Einführung des so genannten Trennmodells.

**1. Ausgangslage**

Der Landschreiber ist heute zugleich Stabstelle des Regierungsrates und des Kantonsrates (so genanntes Kooperationsmodell). Er arbeitete 2007 ungefähr zu ca. 45% für den Regierungsrat, zu ca. 25% für den Kantonsrat und zu ca. 30% für Koordinations- und Triageaufgaben (insbesondere Leitung der Fachgruppe Kommunikation und der Generalsekretärenkonferenz, Sicherstellung der administrativen und rechtlichen *unité de doctrine* innerhalb der Verwaltung, Anfragen verwaltungsintern und -extern). Er wird bei Abwesenheit durch die Generalsekretäre der Volkswirtschaftsdirektion oder der Finanzdirektion vertreten. Dieses Modell hat sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt (kostengünstig, kommunikative Vernetzung und administrative Koordination von Regierungsrat und Kantonsrat).

**2. Gründe für die Einführung des Trennmodells**

Die Komplexität der Geschäfte im Regierungsrat und der Aufwand im Kommunikationsbereich (Medienarbeit, Internet, Corporate Design etc.) haben in den letzten zehn Jahren stark zugenommen. Die Arbeit kann zur Zeit durch eine Einzelperson noch knapp bewältigt werden. Bei einer weiteren Zunahme der Geschäfte könnten nicht mehr alle verlangten Dienstleistungen erbracht werden. Es ist rechtzeitig eine Neuregelung einzuführen, bevor der jetzige Amtsinhaber in Pension geht. Er soll mit seiner Erfahrung bei einer langfristig soliden Lösung mitwirken.

Die Stellvertretung des Landschreibers ist neu zu regeln. Seine beiden Stellvertreter sind trotz grosser Erfahrung, Effizienz und Hilfsbereitschaft in ihren Stammfunktionen bei den Direktionen stark belastet. Sie können nur zeitlich beschränkt für die Stellvertretung eingesetzt werden. Sollte der Landschreiber infolge von Krankheit oder Unfall längere Zeit ausfallen (was bis jetzt noch nie der Fall war), ergäben sich ernsthafte Probleme in administrativen und juristischen Belangen für den Kantonsrat und den Regierungsrat. In den anderen Kantonen ist die Stellvertretung durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Staatskanzlei sichergestellt. Diese kanzleiinterne Stellvertretung setzt sich häufig mit Problemstellungen im Bereich des Staatschreiberamtes auseinander und ist daher im Notfall sowie bei Ferienabwesenheiten rasch und umfassend einsetzbar. Die jetzige staatskanzleiexterne Stellvertretung ist das schwerwiegendste **strukturelle** Problem des Kooperationsmodells. Die beiden jetzigen Stellvertreter werden per Anstellung der neuen Person dankend von dieser Funktion enthoben.

Die neue Generalsekretärin bzw. der neue Generalsekretär ist bezüglich der parlamentarischen Aufgabe fachlich dem Kantonsratspräsidium unterstellt, bezüglich der beiden andern Aufgaben dem Regierungsrat bzw. der Landschreiberin/dem Landschreiber. Administrativ ist sie bzw. er der Staatskanzlei zugeordnet. Da diese Person nicht nur Aufgaben im Bereich des Kantonsrates, sondern etwa gleich viele für den Regierungsrat bzw. Landschreiberin/Landschreiber übernimmt, ist zwar als Wahlorgan der Regierungsrat vorzusehen. Dieser wählt jedoch nur im Einvernehmen mit dem Büro des Kantonsrates. Regierungsrat und Büro müssen sich auf eine bestimmte Kandidatur einigen. Es ist mit jährlichen Lohnkosten (inklusive Arbeitgeberbeiträgen) von rund Fr. 90'000.– zu rechnen. Vorgesehenes Anforderungsprofil: Juristin/Jurist mit organisatorischem Flair und Interesse an Kommunikationsfragen.

Die Landschreiberin bzw. der Landschreiber bleibt nach wie vor die Stabstelle des Regierungsrates und ist für die verwaltungsinterne und -externe Koordination zuständig. Aufgrund der zentralen Bedeutung dieser Stabstelle bleibt der Kantonsrat Wahlorgan auf Antrag des Regierungsrates.

Die obigen Änderungen erfordern eine Anpassung der Geschäftsordnung des Kantonsrates, nicht jedoch der Kantonsverfassung. Die Schaffung einer zusätzlichen halben Personaleinheit (PE) setzt zudem eine Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009-2011 voraus (Erhöhung des Stellenplafond in § 1 Abs. 1).

### 3. Finanzielle Auswirkungen

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand		0	0	0
	bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand		90'000	91'260	92'538
	effektiver Ertrag				

#### **4. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1698.2 - 12789 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 1. Juli 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio